

12.10.23

AIS - AV - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus
der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 - AELV 2024)****A. Problem und Ziel**

Die zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswerts benötigten Beziehungswerte bedürfen einer jährlichen Aktualisierung, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung legt für das Jahr 2024 die aktualisierten Beziehungswerte auf der Grundlage neuester statistischer Daten fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der den Wirtschaftswerten zuzuordnenden Beziehungswerte gegenüber dem Vorjahr ergeben sich geringe, noch nicht genau bezifferbare Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Die Auswirkungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der den Wirtschaftswerten zuzuordnenden Beziehungswerte ist gegenüber den Vorjahren keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

12.10.23

AIS - AV - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus
der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 - AELV 2024)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu
erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land-
und Forstwirtschaft für das Jahr 2024
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 – AELV 2024)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2024

(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 – AELV 2024)

Vom ... 2023

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, der zuletzt durch Artikel 438 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Ermittlung des Arbeitseinkommens

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2024 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt. Diese ergeben sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1208 (ABl. L 187 vom 14.7.2022, S. 18) geändert worden ist.

(2) Bei Betrieben mit einem nach § 32 Absatz 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legenden Wirtschaftswert bis zu 48 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Gruppe 1) zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Gruppe 2) zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25 000 Deutsche Mark und bis zu 48 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt ist, wird der Beziehungswert ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag aus dem tatsächlichen Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage durch den Wert 1 000 dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der jeweiligen Anlage abgezogen wird.

Der sich nach Satz 3 ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 48 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert von mehr als 48 000 Deutsche Mark und bis zu 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage dividiert wird,
2. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
3. dieses Produkt zu dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der jeweiligen Anlage entspricht, addiert wird.

Für Betriebe der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert von mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2297fache des Wirtschaftswerts. Für Betriebe der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert von mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1844fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

1. die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
2. der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers oder der Unternehmerin und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

3. dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
 4. dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.
- (5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ... 2023

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil

Anlage 1**(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3)**

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	1,2358
26 000	1,2306
27 000	1,2242
28 000	1,2169
29 000	1,2088
30 000	1,2002
31 000	1,1911
32 000	1,1817
33 000	1,1720
34 000	1,1621
35 000	1,1521
36 000	1,1421
37 000	1,1319
38 000	1,1218
39 000	1,1117
40 000	1,1016
41 000	1,0917
42 000	1,0817
43 000	1,0719
44 000	1,0622
45 000	1,0526
46 000	1,0431
47 000	1,0337
48 000	1,0245

Anlage 2

(zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
bis 25 000	0,6165
26 000	0,6314
27 000	0,6439
28 000	0,6542
29 000	0,6626
30 000	0,6695
31 000	0,6751
32 000	0,6794
33 000	0,6827
34 000	0,6851
35 000	0,6868
36 000	0,6878
37 000	0,6882
38 000	0,6880
39 000	0,6875
40 000	0,6866
41 000	0,6852
42 000	0,6836
43 000	0,6818
44 000	0,6797
45 000	0,6774
46 000	0,6749
47 000	0,6722
48 000	0,6695

Anlage 3**(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2)**

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
48 000	1,0245
100 000	0,6974
150 000	0,5407
200 000	0,4458
250 000	0,3817
300 000	0,3350
350 000	0,2996
400 000	0,2714
450 000	0,2486
500 000	0,2297

Anlage 4

(zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2)

Wirtschaftswert in DM	Beziehungswert
48 000	0,6695
100 000	0,5096
150 000	0,4090
200 000	0,3436
250 000	0,2978
300 000	0,2637
350 000	0,2373
400 000	0,2162
450 000	0,1989
500 000	0,1844

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Verordnung werden Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte aktualisiert.

Die Verordnung ist nach § 15 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Absatz 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht durchgeführt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder eine Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durchführen, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zugrundeliegenden Testbetriebe ermittelt. Für die Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2024 (AELV 2024) wurden bei der Bildung dieses Durchschnitts die Wirtschaftsjahre 2017/2018 bis 2021/2022 zugrunde gelegt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Nach § 265 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, gelten die auf Deutsche Mark (DM) lautenden Beträge des Einheitswertes nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort. Da somit der Wirtschaftswert als Bemessungsgröße weiterhin in DM ausgewiesen wird, wird seit dem Jahr 2002 das der Bemessung von Beitragszuschüssen zugrunde zu legende, in Euro auszuweisende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass der Umrechnungskurs 1,95583 bei der Ermittlung der Beziehungswerte berücksichtigt wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeit

Mit der Verordnung wird die Gewährung eines einkommensabhängigen Beitragszuschusses für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, ermöglicht. Dieser senkt die Beitragsbelastung für die betroffenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und stärkt somit deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Damit steht die Verordnung im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

V. Demografische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Folgen für die Demografie und es entstehen durch sie keine demografischen Risiken.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der den Wirtschaftswerten zuzuordnenden Beziehungswerte gegenüber dem Vorjahr ergeben sich geringe, noch nicht genau bezifferbare Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Die Auswirkungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der den Wirtschaftswerten zuzuordnenden Beziehungswerte ist gegenüber den Vorjahren keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten.

VIII. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen der Verordnung

Der Entwurf hat nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2024 maßgebend sind. Ferner wird erläutert, dass die Umrechnung von DM in Euro (Division durch den Faktor 1,95583) bereits im Beziehungswert berücksichtigt ist. Diese Berechnungsweise wurde gewählt, weil sie für die landwirtschaftliche Alterskasse mit weniger Verwaltungsaufwand (insbesondere im Bereich der EDV) verbunden ist als eine Umrechnung eines fiktiv in DM berechneten Arbeitseinkommens in Euro.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1 000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 48 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Absatz 1 ALG, so dass im Regelfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

Zu Satz 2

Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert – Rechnung.

Zu Satz 3

Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1 000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

Zu Satz 4

Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Satz 1 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 48 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (zum Beispiel für Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden oder zur Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Absatz 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.

Zu Satz 2

Durch Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Zu Satz 3 und 4

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,2297 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,1844. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

Zu Absatz 4

§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer oder Unternehmerin ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers oder einer Unternehmerin mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Euro entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Absatz 2 Satz 2 ALG.

Zu § 2

Das Inkrafttreten am 1. Januar 2024 ist erforderlich, um die Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2024 sicherstellen zu können.